



Satzung des Akkordeon-Orchesters Langenhain e.V.

in der Fassung nach dem Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2020

Präambel

In dieser Satzung soll durch Verwendung einer gendersensiblen Sprache die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht zum Ausdruck gebracht werden. Zur Kennzeichnung verwenden wir zwischen der männlichen und weiblichen Form das Gendersternchen *.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Langenhain e.V.“
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und wurde am 25. Juli 1974 unter der lfd. Nr. 6568 in das Vereinsregister des Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist 65719 Hofheim am Taunus

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

- 1) Das Akkordeon-Orchester Langenhain e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freund*innen der Harmonika-Musik.
- 2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und Erwachsenen sowie die Förderung des gemeinsamen Musizierens in regelmäßigen Proben, öffentlichen Auftritten, Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4) Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zur Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden zu, über das die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Vereines zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- 2) Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende mit Wirkung für die auf ihre Ernennung folgenden Geschäftsjahre.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie durch Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds (gilt auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende) durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn der*die Betroffene beharrlich den Zweck des Vereines beeinträchtigt, das Ansehen des Vereines schwer schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Der*die ausgeschlossene Betroffene kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen; Die Versammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem*der Betroffenen bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbe-

halten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem*der 2. Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt im Bekanntmachungsblatt, welches die Kreisstadt Hofheim am Taunus in ihrer Hauptsatzung für öffentliche Bekanntmachungen bestimmt hat, durch Abdruck ihres vollen Wortlautes.
Unabhängig davon kann jedem Mitglied zusätzlich die Tagesordnung in Textform schriftlich bekanntgegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin dem*der 1. Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt hat. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem*der 2. Vereinsvorsitzenden geleitet.
- 8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Protokollführer*in zu wählen; im Regelfall ist dies der*die 1. Schriftführer*in oder im Verhinderungsfalle der*die 2. Schriftführer*in.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
- 3) Aussprache über die Berichte
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 6) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- 7) Wahl der Beisitzer*innen (mindestens 1 maximal 3 Beisitzer*innen)
- 8) Wahl der Kassenprüfer*innen (2 zuzüglich 1 als Ersatzprüfer*in – Nachrücker*in – jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren)
- 9) Wahl von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- 10) Berufungs-Entscheidung bezüglich Ablehnung von Mitglieder-Aufnahmeanträgen
- 11) Endgültige Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 9 Ziff. 3)
- 12) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit (nach § 33 Abs. 1 BGB) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Satzungsänderung, die die Änderung der Zwecke des Vereins (§ 3) zum Inhalt hat, erfordert die Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB).
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
dem*der 1. Vorsitzenden
dem*der 2. Vorsitzenden
dem*der 1. Schriftführer*in
dem*der 2. Schriftführer*in
dem*der Rechnungsführer*in
dem/den Beisitzer*innen
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden (Rücktritt oder Tod) eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der*die 1. Vorsitzende und der*die 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter*innen des Vereines im Sinne des § 26 BGB; sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der*die 2. Vorsitzende nach Absprache mit dem*der 1. Vorsitzenden handeln.
- 3) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem*der 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Vereines erfordern.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.

- 3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem*der 1. Vorsitzenden und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungswesen

- 1) Der*die Rechnungsführer*in ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Auszahlungen über einen Betrag in Höhe von 250,00 € oder mehr darf er*sie nur leisten, wenn der*die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der*die 2. Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und/oder nach dem vom Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Belege vorzulegen, die in ein anzulegendes Kassenbuch (auch in digitaler Form möglich) einzutragen sind.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er*sie gegenüber den Kassenprüfer*innen Rechnung.
- 5) Unvermutete Kassenprüfungen sind jederzeit möglich und können beim Vorstand beantragt werden.
- 6) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 18 Vergütungen

- 1) Die Ämter im Vorstand (§ 14) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (§ 27 Abs. 3 BGB)
- 2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 13 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (§ 3 Nr. 26a ESTG und § 55 Abs.1, Nr.3, Abgabenordnung AO)

§ 19 Vereinseigene Instrumente

1. Der Verein besitzt vereinseigene Instrumente, die er den Mitgliedern (Spieler*innen) gegen einen Unkostenbeitrag zur Verfügung stellen kann.
2. Der Vorstand entscheidet über die Dauer der Nutzungsüberlassung und die Höhe des Unkostenbeitrages (Ausleihgebühr).
3. Der Unkostenbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Kosten für die Instandhaltung
 - b) den Kosten für die Amortisation
 - c) den Kosten für die ErsatzbeschaffungDer Unkostenbeitrag ist hierfür zweckgebunden.
4. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der jeweilige Spieler dem Verein für den entstandenen Schaden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- 2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Stimmberechtigten vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- 3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hofheim am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wobei gemeinnützig anerkannte kulturell tätige Vereine im Stadtteil Hofheim-Langenhain zu bevorzugen sind.

§ 21 Datenschutz und personenbezogene Daten

- 1) Bei Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein nachfolgende persönliche Daten des Mitglieds, ohne die eine Mitgliedschaft im Verein nicht begründet werden kann:

- Name (Vor- und Nachname),
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
- Geburtsdatum und
- Eintrittsdatum.

Diese Daten benötigt der Verein für die eindeutige Identifikation, für die reguläre Kommunikation (z.B. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung) sowie für die Ermittlung von Zeiträumen der Vereinszugehörigkeit und Gratulationsterminen (z.B. Vereinsjubiläen, runde Geburtstage).

Soll der Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift eingezogen werden, ist zudem die Erfassung der Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN, BIC) des Mitglieds zwingend erforderlich.

Zusätzlich werden bei der Aufnahme nachfolgende persönliche Daten des Mitglieds erfasst, soweit diese im Mitgliedsantrag von dem Mitglied freiwillig angegeben werden:

- weitere Kommunikationsdaten (Telefon, Email-Adresse)
- Familienstand,
- Eheschließungsdatum und
- bisheriger Vorverein von Aktiven sowie dortiger Zugehörigkeitszeitraum.

Die weiteren Kommunikationsdaten werden vom Verein für die Kommunikation in dringenden Angelegenheiten verwendet. Den Familienstand und das Eheschließungsdatum nutzt der Verein für die Ermittlung von Gratulationsterminen zu Hochzeitsjubiläen. Die Angabe des bisherigen Vorvereins von Aktiven und des dortigen Zugehörigkeitszeitraums dient der Anrechnung dieser Zeiten im Rahmen von Verbandsehrungen.

Während der Mitgliedschaft erfasst der Verein zudem Änderungen beim Mitgliedsstatus (z.B. Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft, Ernennung zum Ehrenmitglied), vorgenommene Ehrungen sowie Zeiträume von innerhalb des Vereins ausgeübten Ämtern und Funktionen (z.B. Vorstandsmitglied, Ausbilder).

- 2) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Die gespeicherten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an Dritte ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung) wahrzunehmen haben.
- 3) Der*die Rechnungsführer*in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen (z.B. Orchesterspieler*innen, Unterrichtnehmer*innen) dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich

tätigen Personen, insbesondere den Dirigent*innen und Ausbilder*innen übermittelt werden. Als Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes ist der Verein verpflichtet, nachfolgende Daten seiner Mitglieder an diesen Dachverband zu übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie bei Vorstandsmitgliedern zusätzlich deren Funktion.

- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung, und auf Widerspruch.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die persönlichen Daten des Mitglieds gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main in Kraft und ersetzt die am 25.07.1974 unter der lfd. Nr. 6568 beim gleichen Vereinsregister eingetragene Vereinssatzung in der Fassung des Nachtrages vom 15.03.1996.

Die Eintragung im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 6568 erfolgte am 10.02.2021.